

Exemplar Nr.

B e r i c h t
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
der
BIO-FROST Westhof GmbH
25797 Wöhrden

Treurat GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Augustenstraße 93/94 - 18055 Rostock

Telefon: 0381/12894-0

Telefax: 0381/12894-20

Internet: www.treurat.de

e-mail: info.hro@treurat.de

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Stellungnahme zur Lage der Gesellschaft	2
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	3
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	4
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	10
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
II. Jahresabschluss	11
1. Ordnungsmäßigkeit	11
2. Gesamtaussage	11
F. SCHLUSSBEMERKUNGEN	12

ANLAGEN

Anlage 1	Allgemeine rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 2	Jahresabschluss
2.1.	Bilanz zum 31. Dezember 2020
2.2.	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
2.3.	Anhang
Anlage 3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Anlage 4	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

Tz.

HAUPTTEIL

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- 1 Dieser Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen:

BIO-FROST Westhof GmbH
25797 Wöhrden
(im Folgenden kurz Gesellschaft genannt).
- 2 Die Geschäftsleitung der BIO-FROST Westhof GmbH hat uns mit Schreiben vom 18.03.2021 beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung der Gesellschaft zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Die Beauftragung erfolgte auf Grund der Wahl durch die Gesellschafterversammlung am 06.07.2020.
- 3 Die Gesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft i.S.d. §§ 264 ff. HGB. Sie überschreitet an den Abschlussstichtagen der letzten beiden Geschäftsjahre die Größenmerkmale des § 267 Abs. 1 HGB nicht. Sie ist somit eine kleine Kapitalgesellschaft und unterliegt danach grundsätzlich nicht der Pflichtprüfung gemäß § 316 HGB. Nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG sind antragstellende Unternehmen verpflichtet, ihren Jahresabschluss nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen. Es handelt sich um eine Folgeprüfung.
- 4 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 5 Für die Durchführung der Prüfung und für unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – gelten die als Anlage 4 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01. Januar 2017".
- 6 Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den folgenden Bericht nach Maßgabe der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW Prüfungsstandard 450).

Dabei können sich im Rahmen der Darstellung Rundungsdifferenzen in Höhe von bis zu T€ 1 ergeben.

Tz.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lage der Gesellschaft

- 7 Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben. Unsere nachfolgende Darstellung ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Lagebeurteilung dienen kann.
- 8 Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst insbesondere den Betrieb einer Frosterei sowie die Herstellung, den Handel und den Vertrieb von gefrostetem Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau sowie den Handel mit artverwandten Lebensmitteln.
- 9 Folgende positive oder negative Entwicklungen des Unternehmens betreffende Angaben der Geschäftsführung im Jahresabschluss sind zur Beurteilung der Ertragslage des Unternehmens als wesentlich hervorzuheben:
- Die Vorräte erhöhten sich von T€ 1.692 zum 31.12.2019 um T€ 896 auf T€ 2.588 zum 31.12.2020. Der Bestand zum 31.12.2020 war überwiegend eingelagert und wurde vom Einlagerer mengenmäßig bestätigt.
 - Das Rohergebnis von T€ 4.385 hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht (i.Vj. T€ 3.659).
 - Die Gesamtleistung stieg von T€ 6.997 im Vorjahr um T€ 1.404 auf T€ 8.401. Allerdings stieg absolut der Materialaufwand von T€ -3.846 (= 55,0 % im Verhältnis zur Gesamtleistung) im Vorjahr um T€ 259 auf T€ -4.105 (= 48,9 % im Verhältnis zur Gesamtleistung).
 - Der Personalaufwand stieg um T€ 234 und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken um T€ 193.
 - Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 229 (i.Vj. Jahresüberschuss T€ 39).
- Die Vermögenslage wird durch das ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von T€ 2.055 (35,1 % der Bilanzsumme) dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Eigenkapital um T€ 229. Dies entspricht dem ausgewiesenen Jahresüberschuss.
- Das langfristige Vermögen wird zum Bilanzstichtag durch das Eigenkapital und die lang- bzw. längerfristigen Bankdarlehen überdeckt. Damit kann die Finanzierung als geordnet bezeichnet werden.
- 10 Der von der Geschäftsleitung erstellte und vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020 (Anlagen 2.1 - 2.3) stellt im Übrigen die Lage der Gesellschaft zutreffend dar.

Tz.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

11 Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

elektronische Kopie

Tz.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 12 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem in den Anlagen 2.1 bis 2.3 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2020 am 16.04.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BIO-FROST Westhof GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der BIO-FROST Westhof GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Tz.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem, für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der, von den gesetzlichen Vertretern angewandten, Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Tz.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des, von den gesetzlichen Vertretern, angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den, für die Überwachung, Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Tz.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

- 13 Die Prüfung erfolgte in der Zeit von 05.03.2021 bis 16.04.2021 (mit Unterbrechung) unter Leitung von Herrn Dirk Marenziehn (Wirtschaftsprüfer). Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus und der in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen zu dessen Eindämmung wurde von einer Vor-Ort-Prüfung abgesehen. Die Prüfungshandlungen wurden im Rahmen einer sog. „remote“-Prüfung von Rostock aus durchgeführt. Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten und die Auswertung erledigten wir in unserem Büro in Rostock.
- 14 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2019, der durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wurde.
- 15 Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.
- 16 Wir haben die Prüfung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags durchgeführt.
- 17 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften wurde nur insoweit durchgeführt, als sich aus diesen Vorschriften Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben könnten. Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände war die Prüfung nicht ausgerichtet. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen konnte aus wirtschaftlichen Gründen der Prüfungsgegenstand grundsätzlich nur in Stichproben untersucht werden, wobei die Stichprobenauswahl den Grundsatz der Wesentlichkeit und das Risikoprofil berücksichtigt. Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB). Gegenstand und Umfang der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen gehen aus unseren nachstehenden Ausführungen hervor.
- 18 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsleitung und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden. Als Auskunftspersonen standen uns die Geschäftsführer, Frau Berit Carstens-Lask, Herr Rainer Carstens sowie die Steuerberaterin der Gesellschaft, Frau Dagmar Carstens, zur Verfügung.

Tz.

- 19 Ergänzend hierzu hat die Geschäftsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
- 20 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, über die im Anhang zu berichten wäre, haben sich nach dieser Erklärung – bis auf die dort genannten – nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
- 21 Die gesetzlichen Vertreter tragen für die Rechnungslegung, die eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 22 Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, erkennen mussten.
- 23 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sowie die Risikobeurteilung durch die Geschäftsleitung sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsleitung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Dabei haben wir festgestellte bedeutsame Risiken sowie Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen, gesondert erfasst.
- 24 Als Ergebnis unserer Beurteilung im Rahmen der Risikoanalyse ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Entwicklung des Anlagevermögens
 - Vorratsvermögen (Mengengerüst und Bewertung)
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Erlösrealisation)
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Tz.

- 25 Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Dabei haben wir bei der Bestimmung wesentlicher Prüffelder sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte berücksichtigt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
- 26 Zur Prüfung des Nachweises der Posten des Jahresabschlusses der Gesellschaft haben wir u. a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Darüber hinaus haben wir Bankbestätigungen eingeholt.
- An der Inventur der Vorräte zum 31.12.2020 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt. Fremdlagerbestätigungen wurde für eine Stichprobenauswahl eingeholt.
- Die Umsatzrealisation wurde durch Einsicht in die Ausgangsrechnungen und Lieferscheine in Stichproben geprüft. Saldenbestätigungen für Debitoren wurden für eine Stichprobenauswahl eingeholt. Eine Umsatzsteuerabstimmung ist erfolgt.
- 27 Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden.
- 28 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Tz.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

29 Die laufende Finanzbuchhaltung erfolgt vor Ort durch die Gesellschaft selbst. Der Jahresabschluss, einschließlich Anlagenbuchhaltung, wurde extern von der Steuerberaterin der Gesellschaft erstellt. Die Buchungen erfolgten über das EDV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG, Nürnberg.

30 Das Programm wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, München geprüft und erhielt die sog. „Softwarebescheinigung“. Danach ermöglicht das Programm bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung. Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sprechen.

Die Lohnbuchführung wird ebenfalls extern durch die Steuerberaterin gefertigt.

31 Die Prüfung der Buchführung führte nach unseren Feststellungen zu keinen Beanstandungen. Die Belege werden nach unseren stichprobenartigen Feststellungen geordnet aufbewahrt und zudem digital hinterlegt. Die Lohnbuchführung wird angabegemäß monatlich mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt.

32 Das rechnungswesenbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen entsprechend der Größe der Gesellschaft angemessen angelegt. Das Vier-Augen-Prinzip wird nach unseren Feststellungen und den erhaltenen Angaben grundsätzlich eingehalten. Die Masse des Zahlungsverkehrs wird angabegemäß über die Teilnahme am OnlineBanking abgewickelt. Nach den vorgelegten Unterlagen und erhaltenen Auskünften haben Herr Rainer Carstens sowie Frau Ina Hargens jedoch Einzelvollmacht. Allerdings erfolgt die finanzbuchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle auskunftsgemäß durch Personen, die keinen Zugang zum Zahlungsverkehr haben. Danach erfolgt die Freigabe der Zahlungen grundsätzlich erst nach Durchsicht durch eine jeweils andere der o.g. Personen. Angabegemäß sind die Einzelvollmachten auch erforderlich, um in Ausnahmefällen wie z.B. Krankheit u.ä. einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten zu können.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen nach unseren Feststellungen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist nach unseren stichprobenartigen Feststellungen grundsätzlich klar und übersichtlich geordnet. Die Produktionsdaten und die betriebswirtschaftlichen Auswertungen werden angabegemäß regelmäßig ausgewertet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

33 Insgesamt entspricht das Rechnungswesen nach unseren Feststellungen den betrieblichen Erfordernissen.

Tz.

II. Jahresabschluss

1. Ordnungsmäßigkeit

- 34 Der Jahresabschluss wurde durch die Steuerberaterin der Gesellschaft aufgestellt.
- 35 Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages. Die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss bezüglich kleiner Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches wurden angewendet.
- 36 Alle Bestandteile des Jahresabschlusses sind ordnungsgemäß aus den Inventurunterlagen entwickelt worden. Wir haben die vorgelegten Inventurunterlagen in Stichproben geprüft. An der Vorratsinventur haben wir nicht teilgenommen. Die Bilanzansätze sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bewertet und zu Bilanzposten gegliedert.
- 37 Wertminderungen der abnutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens wurden durch handelsrechtlich angemessene Abschreibungen berücksichtigt. Eine periodengerechte Aufwands- und Ertragsabgrenzung nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist erfolgt.
- 38 Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Im Anhang sind auch die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wiedergegeben worden.
- 39 Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist als Anlage 2.1 bis 2.3 diesem Bericht beigelegt.
- 40 Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben sich aus dem Anhang.

2. Gesamtaussage

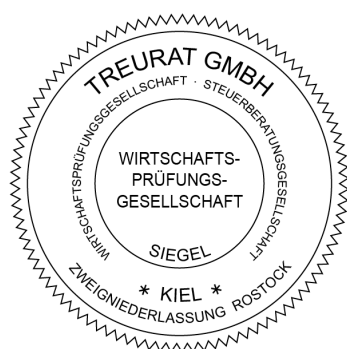
- 41 Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausübung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, haben sich nach unseren Feststellungen grundsätzlich nicht ergeben.
- 42 Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich aus dem Anhang der Gesellschaft.
- 43 Eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir als Anlage 3 diesem Bericht beigelegt.

Tz.

F. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 44 Diesen Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung (IDW Prüfungsstandard 450).

Rostock, 16.04.2021



Treurat GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

gez.
(Jensen)
Wirtschaftsprüfer

gez.
(Marenziehn)
Wirtschaftsprüfer

- 45 Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

ANLAGEN

elektronische Kopie

**Allgemeine rechtliche und
wirtschaftliche Verhältnisse
zum 31. Dezember 2020**

**d e r
BIO-FROST Westhof GmbH
25797 Wöhrden**

elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Allgemeine rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	1
1. Rechtliche Grundlagen	1
2. Wirtschaftliche Verhältnisse.....	2
3. Wesentliche Dauerrechtsverhältnisse	2
4. Raumsituation	2
5. Steuerliche Verhältnisse	2

elektronische Kopie

Tz.

Allgemeine rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

- 1 Die **BIO-FROST Westhof GmbH**, wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 26.03.1998 (letzte Änderung am 11.05.2017) gegründet.
- 2 Sitz der Gesellschaft ist 25797 Wöhrden.
- 3 Die Gesellschaft wird in der Rechtsform einer "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" geführt.
- 4 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 616.800,00.

Die Geschäftsanteile werden von Herrn Rainer Carstens zu 94 % und von Frau Berit Carstens-Lask zu 6 % gehalten.
- 5 **Geschäftsjahr** war bis zum 31.12.2013 das Kalenderjahr. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.11.2013 läuft das Geschäftsjahr vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres, was einer Produktionssaison entspricht. Die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgte am 03.01.2014 im Handelsregister. Mit Gesellschafterbeschluss vom 11.05.2017 läuft das Geschäftsjahr ab dem 01.01.2018 vom 01.01. bis zum 31.12. Die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgte am 16.05.2017 im Handelsregister. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 6 **Organe** der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- 7 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8 Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11.05.2017 wurden zu den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern Herr Rainer Carstens und Frau Berit Carstens-Lask bestellt. Die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgte am 16.05.2017 im Handelsregister. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 9 Sämtliche eintragungspflichtigen und -fähigen Tatsachen sind im Handelsregister eingetragen. Ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister hat uns vorgelegen.

Tz.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

2.1. Gegenstand der Gesellschaft

10 Laut § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand der Gesellschaft: Der Betrieb einer Frosterei sowie die Herstellung, der Handel und Vertrieb von gefrostenem Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau sowie der Handel mit artverwandten Lebensmitteln.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen.

3. Wesentliche Dauerrechtsverhältnisse

11 Verträge

- Abnahmeverträge mit mehreren Großkunden,
- Geschäftsführeranstellungsverträge,
- Leasing- und sonstige Mietverträge sowie
- Darlehensverträge (insb. Sparkasse Westholstein, Raiffeisenbank Heide sowie Rainer Carstens und Westhof Bio-Gemüse KG).

Darüber hinaus besteht ein Planungsvertrag mit der Thiele & Linnenberg Planungsgesellschaft mbH über den beabsichtigten Bau einer neuen Frosterei.

4. Raumsituation

12 Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen überwiegend in eigenen Räumen. Die Lagerung fertiger Erzeugnisse erfolgt auch in Fremdlagern.

5. Steuerliche Verhältnisse

13 Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Umsatzsteuer der Regelbesteuerung. Die Gesellschaft ist körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Steuernummer lautet: 18/293/08425.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet: DE812436784.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

**der
BIO-FROST Westhof GmbH
25797 Wöhrden**

elektronische Kopie

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	158,50		536,50	
		158,50		536,50
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	675.585,76		731.222,76	
2. Technische Anlagen und Maschinen	471.119,00		549.874,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.424,58		27.190,84	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	859.318,37		523.241,37	
		2.032.447,71		1.831.528,97
		2.032.606,21		1.832.065,47
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	118.454,83		93.363,72	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	2.469.062,87		1.598.927,80	
		2.587.517,70		1.692.291,52
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	987.918,46		953.180,60	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	232.765,12		704.388,99	
		1.220.683,58		1.657.569,59
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
		10.631,31		20.575,35
		3.818.832,59		3.370.436,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
		2.087,11		2.031,04
		5.853.525,91		5.204.532,97

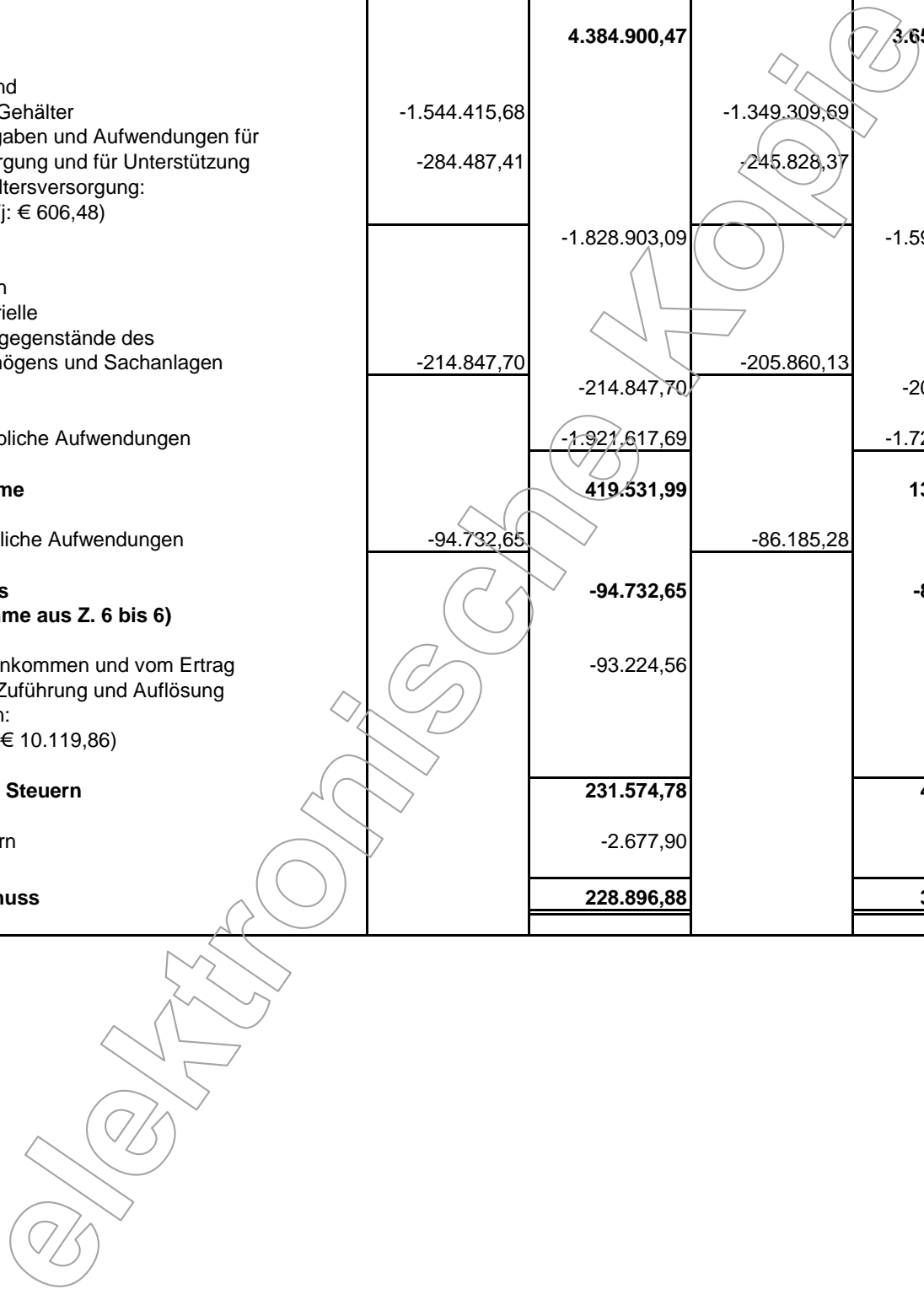
Bilanz zum 31. Dezember 2020

PASSIVA

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital		616.800,00		616.800,00
II. Gewinnvortrag		1.209.212,25		1.170.166,61
III. Jahresüberschuss		228.896,88		39.045,64
		<u>2.054.909,13</u>		<u>1.826.012,25</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		85.115,00		105.127,00
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	68.696,88		0,00	
2. Sonstige Rückstellungen	268.359,86		161.526,74	
		<u>337.056,74</u>		<u>161.526,74</u>
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 384.260,72 (Vj: € 510.547,88)	501.647,23		697.766,62	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.117.922,60 (Vj: € 1.309.556,46)	1.117.922,60		1.309.556,46	
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: € 24.006,34 (Vj: € 16.049,19) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 51.114,11 (Vj: € 64.185,48)	1.741.114,11		1.084.185,48	
		<u>3.360.683,94</u>		<u>3.091.508,56</u>
E. Passive latente Steuern		15.761,10		20.358,42
		<u>5.853.525,91</u>		<u>5.204.532,97</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020		2019	
	€	€	€	€
1. Rohergebnis		4.384.900,47		3.658.597,10
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-1.544.415,68		-1.349.309,69	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 803,92 (Vj: € 606,48)	-284.487,41		-245.828,37	
		-1.828.903,09		-1.595.138,06
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-214.847,70		-205.860,13	
		-214.847,70		-205.860,13
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.921.617,69		-1.727.479,08
5. Zwischensumme		419.531,99		130.119,83
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-94.732,65		-86.185,28	
7. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 6 bis 6)		-94.732,65		-86.185,28
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern: € 4.597,32 (Vj: € 10.119,86)		-93.224,56		-2.075,01
9. Ergebnis nach Steuern		231.574,78		41.859,54
10. Sonstige Steuern		-2.677,90		-2.813,90
11. Jahresüberschuss		228.896,88		39.045,64



Anhang zum 31. Dezember 2020
der
BIO-FROST Westhof GmbH

A. Allgemeine Angaben

1. Die Firma BIO-FROST Westhof GmbH mit Sitz in 25797 Wöhrden ist im Handelsregister unter der Nummer HRB 1287 ME beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
2. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß §§ 266 und 275 HGB vorgenommen und zwecks besserer Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf der Passivseite der Bilanz um den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ erweitert. Posten, die weder am Bilanzstichtag noch am Bilanzstichtag des Vorjahres einen Betrag ausweisen, wurden nicht aufgeführt.
3. Zum Bilanzstichtag sind gem. Art. 75 EGHGB die Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) anzuwenden.
4. Größenabhängige Erleichterungen wurden grundsätzlich in Anspruch genommen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die angewandten Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen. Soweit zulässig wurden steuerrechtliche Regelungen mitberücksichtigt.
2. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres überein.
3. Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Dem stehen weder tatsächliche noch rechtliche Gründe entgegen.
4. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet worden. Es ist vorsichtig bewertet worden. Namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.
5. Gewinne wurden nur berücksichtigt, soweit diese am Abschlussstichtag realisiert waren. Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss erfasst.
6. Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer bewertet. Es wurde generell die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Vermögensgegenstände im Einzelwert unter € 250,00 werden nach Handelsbrauch sofort in voller Höhe abgeschrieben; gleichzeitig wird deren Abgang unterstellt. Die

Wirtschaftsgüter im Einzelwert über 250 €, aber nicht mehr als 800 €, wurden im Geschäftsjahr in Anlehnung an § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt. Für Vermögensgegenstände im Einzelwert über € 250,00 aber nicht mehr als € 1.000,00, wurde in der Vergangenheit in Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren abgeschrieben wird.

7. Die Bewertung der **Vorräte** erfolgte mit den Anschaffungskosten bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, die der unfertigen und fertigen Erzeugnisse mit ihren (zum Teil geschätzten) Herstellungskosten, soweit nicht Abwertungen nach dem Niederstwertprinzip erforderlich waren.
8. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Akute Ausfallrisiken sind derzeit nicht bekannt.
9. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt.
10. Die **liquiden Mittel** wurden zum Nennwert bewertet.
11. Für eine periodengerechte Ergebnisermittlung wurden **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.
12. Das eingezahlte bzw. eingeforderte **gezeichnete Kapital** wurde zum Nennwert angesetzt.
13. Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** zum Anlagevermögen wurde in Höhe der Investitionszuschüsse für die durchgeführten Investitionen in das Anlagevermögen gebildet und wird entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände zeitanteilig gewinnerhöhend aufgelöst.
14. **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet, wobei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre laut Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abgezinst wurden.
15. **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Sachanlagen beinhalten T€ 859 Anlagen im Bau (im Wesentlichen Planungskosten Neubau Frosterei).
2. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind keine Forderungen gegenüber Gesellschaftern enthalten.
3. In den sonstigen Vermögensgegenständen und in den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine wesentlichen Beträge ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden sind.

4. Sonstige Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung für Kosten der Jahresabschlusserstellung und –prüfung, Personalkosten, Archivierungs- und Gewährleistungskosten gebildet.
5. Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 502 (im Vorjahr T€ 698) sind durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert, dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die gestellten Sicherheiten betreffen Sicherungsübereignung Inventar, Frosteranlage und Gemüsemaschine sowie Globalzession.
6. Es bestehen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von T€ 1.553 (im Vorjahr T€ 1.865) und mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von T€ 1.808 (im Vorjahr T€ 1.227).
7. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren betragen T€ 0 (im Vorjahr T€ 0).
8. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von T€ 320 (im Vorjahr T€ 350) enthalten.
9. Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag nicht.
10. Es bestehen keine wesentlichen, über das übliche Maß hinausgehende, nicht aus der Bilanz ersichtliche finanzielle Verpflichtungen.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von T€ 20 (im Vorjahr T€ 20) enthalten.
2. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind T€ 28 periodenfremde Erträge aus Entlastung Energie und Erdgas enthalten.
3. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind ferner T€ 24 periodenfremde Aufwendungen enthalten, die im Wesentlichen aus Nachberechnungen für bezogene Leistungen resultieren.

D. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführer der BIO-FROST Westhof GmbH sind Herr Rainer Carstens (Landwirt) und Frau Berit Carstens-Lask (Kauffrau, M.Sc.).
2. Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug 48 (im Vorjahr 43).
3. Wir weisen darauf hin, dass der weitere Verlauf der spätestens seit März 2020 in Deutschland grassierenden Corona-Pandemie ungewiss ist. Derzeit werden wiederum verschärfte Lockdown-Maßnahmen von der Bundes- bzw. Landesregierung in Erwägung gezogen. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass es infolge eines gesteigerten Pandemiegeschehens zu derzeit nicht abschätzbaren nachteiligen Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommen kann.

Jedenfalls bis jetzt hat sich die Corona – Pandemie nicht wesentlich negativ auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt.

Die Kontakt- und Handelsbeschränkungen, die von Bundes- und Landesregierung in Kraft gesetzt worden sind, wirkten sich bisher nicht absatzmindernd aus, weil unsere Produkte (Tiefkühlgemüse) an Kunden geliefert werden, die für den Endverbraucher produzieren, der Nahrungsmittel weiter stark nachfragt.

Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass wir wegen der Pandemie Produktionsausfälle haben, haben wir in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein umfassendes Hygienekonzept erstellt. So arbeiten immer die gleichen Personen in immer den gleichen Schichten, sodass es nie zu einem Totalausfall der Produktion kommen sollte. Außerdem ist eine umfassende Teststrategie entwickelt worden.

Falls trotz aller Vorsicht Schichten wegen angeordneter Quarantänemaßnahmen ausfallen sollten, ist sichergestellt, dass Arbeitnehmer von anderen Betrieben ausgeliehen werden können.

4. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 229 zuzüglich des Gewinnvortrages von T€ 1.209 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wörden, den 16.04.2021

BIO-FROST Westhof GmbH

gez.

(Rainer Carstens)
Geschäftsführer

gez.

(Berit Carstens-Lask)
Geschäftsführerin

**Analyse der Vermögens-,
Finanz- und Ertragslage
zum 31. Dezember 2020**

**d e r
BIO-FROST Westhof GmbH
25797 Wöhrden**

elektronische Kopie

Tz.

1. Ertragslage

Zur Analyse der Ertragslage stellen wir nachfolgend die Erfolgsrechnung nach **betriebswirtschaftlichen** Gesichtspunkten zusammen und in der Entwicklung dem Vorjahr gegenüber.

	2020		2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	7.531	89,6	6.883	98,4	648	9,4
Bestandsveränderung	870	10,4	114	1,6	756	663,2
Gesamtleistung	8.401	100,0	6.997	100,0	1.404	20,1
Sonstige Betriebserträge	89	1,1	508	7,3	-419	-82,5
Materialaufwand	-4.105	-48,9	-3.846	-55,0	-259	6,7
Rohergebnis	4.385	52,2	3.659	52,3	726	19,8
Personalaufwand	-1.829	-21,8	-1.595	-22,8	-234	14,7
Abschreibungen	-215	-2,6	-206	-2,9	-9	4,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.921	-22,9	-1.728	-24,8	-193	11,2
Sonstige Steuern	-3	0,0	-3	0,0	0	0,0
Betriebsergebnis (bereinigt)	417	4,9	127	1,8	290	
Finanzergebnis	-95	-1,1	-86	-1,2	-9	10,5
Ertragsteuern	-93	-1,1	-2	0,0	-91	4.550,0
Jahresüberschuss	229	2,7	39	0,6	190	487,2

Bei der Darstellung ist zu beachten, dass in den sonstigen betrieblichen Erträgen des Vorjahres Beträge in Höhe von T€ 454 aus Schadenersatz wegen Schädlingsbefall von Rohstofflieferungen enthalten sind.

Der relative Materialaufwand im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtleistung verminderte sich von 2019 mit 55,0 % in 2020 auf 48,9 %, dies resultiert auskunftsgemäß auch auf Wertberichtigungen der Vorräte im Vorjahr wegen Schädlingsbefall.

Tz.

2. Vermögenslage

Grundlage für die Darstellung der Vermögenslage ist die als Anlage 2.1 beigefügte Bilanz zum 31.12.2020. Zusammengefasst ergibt sich im Vergleich zu dem Vorjahr folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Sachanlagevermögen	2.032	34,7	1.832	35,2	200	10,9
Anlagevermögen	2.032	34,7	1.833	35,2	199	10,9
Langfristig gebundene Mittel	2.032	34,7	1.833	35,2	199	10,9
Vorräte	2.588	44,2	1.692	32,5	896	53,0
Lieferforderungen	988	16,9	953	18,3	35	3,7
Liquide Mittel	11	0,2	21	0,4	-10	-47,6
Übriges Umlaufvermögen	233	4,0	704	13,6	-471	-66,9
Kurzfristiges Umlaufvermögen	3.820	65,3	3.370	64,8	450	13,4
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	2	0,0	0	0,0
Kurzfristig gebundene Mittel	3.822	65,3	3.372	64,8	450	13,3
AKTIVA	5.854	100,0	5.205	100,0	649	12,5

Tz.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	2.055	35,1	1.826	35,1	229	12,5
Sonderposten für						
Investitionszuschüsse	85	1,5	105	2,0	-20	-19,0
Rückstellungen	20	0,3	20	0,4	0	0,0
Bankverbindlichkeiten	117	2,0	187	3,6	-70	-37,4
Übrige Verbindlichkeiten	1.706	29,2	1.040	20,0	666	64,0
Lang-/längerfristiges Fremdkapital	1.928	33,0	1.352	26,0	576	42,6
Rückstellungen	317	5,5	142	2,7	175	123,2
Bankverbindlichkeiten	385	6,6	511	9,8	-126	-24,7
Lieferantenverbindlichkeiten	1.118	19,1	1.310	25,2	-192	-14,7
Übrige Verbindlichkeiten	51	0,7	64	1,2	-13	-20,3
Kurzfristiges Fremdkapital	1.871	31,9	2.027	38,9	-156	-7,7
PASSIVA	5.854	100,0	5.205	100,0	649	12,5

Die Vorräte haben sich im Berichtszeitraum von T€ 1.692 im Vorjahr um T€ 896 (53,0 %) auf T€ 2.588 erhöht. Die Bewertung erfolgte mit aus dem Betriebsabrechnungsbogen/der Kostenrechnung abgeleiteten Anschaffungs-/Herstellungskosten auf Basis einer Zuschlagskalkulation mit Äquivalenzziffern. Die verlustfreie Bewertung wurde nach unseren stichprobenartigen Feststellungen und erhaltenen Angaben beachtet.

Die zum 31.12.2020 ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich um T€ 35 auf T€ 988 erhöht. Die Forderungen wurden nach erhaltenen Angaben und unseren stichprobenartigen Feststellungen bis zum Abschluss unserer Prüfung nahezu vollständig beglichen.

Das ausgewiesene Eigenkapital hat sich zum 31.12.2020 um T€ 229 von T€ 1.826 im Vorjahr auf nunmehr T€ 2.055 erhöht. Damit macht das Eigenkapital 35,1 % (Vorjahr 35,1 %) der (um T€ 649 gestiegenen) Bilanzsumme aus. Die Erhöhung des Eigenkapitals entspricht dem ausgewiesenen Jahresüberschuss.

Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Tz.

3. Liquiditätslage

Die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Geschäftsjahres 2020 zeigt folgende **Kapitalflussrechnung** auf der Basis des Netto-Geld-Vermögens:

	2020 T€	2019 T€
Periodenergebnis	229	39
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	212	200
Cashflow	441	239
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-459	-593
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-3	980
Zinsaufwendungen/Zinserträge	95	86
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	74	712
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-412	-615
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-412	-615
Sonderposten für Investitionszuschüsse	-20	-20
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	640	126
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-115	-230
Gezahlte Zinsen	-95	-86
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	410	-210
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	72	-113
Finanzmittelfonds am 1.1.	-61	52
Finanzmittelfonds am 31.12.	11	-61

Tz.

Definition des Finanzmittelfonds:

	2020 T€	2019 T€
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	11	21
Finanzmittelfonds aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	-82
Finanzmittelfonds am 31.12.	<u>11</u>	<u>-61</u>

Zur Darstellung der **statischen Liquidität zum 31.12.2020** stellen wir gegenüber:

	31.12.2019	31.12.2020
Liquidität 1. Grades		
<u>Liquide Mittel*</u>		
kurzfristige Verbindlichkeiten**	1%	1%
Liquidität 2. Grades		
<u>Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen</u>		
kurzfristige Verbindlichkeiten	51%	68%
Liquidität 3. Grades		
<u>Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Vorräte</u>		
kurzfristige Verbindlichkeiten	103%	210%

*Liquide Mittel = Bestand Kasse/Bank ohne Finanzmittelfonds aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute

**Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten auch Finanzmittelfonds aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Unter Zugrundelegung dieser Darstellung ist die Liquidität noch ausreichend; die Gesellschaft konnte auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen ihren Zahlungsverpflichtungen zum Teil unter Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits bei der Sparkasse Westholstein sowie teilweise Kreditfinanzierung der Zugänge in das Anlagevermögen nachkommen.

Bei der obigen Darstellung ist zu beachten, dass in den kurzfristigen Verbindlichkeiten Bankverbindlichkeiten in Höhe von rd. T€ 385 enthalten sind, die innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag zu tilgen sind.

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
in der Fassung vom 01. Januar 2017**

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.